

den der Begriff „Haftunfähigkeit“ beschreibt, der aber im Strafprozeßrecht der DDR nicht definiert ist. Für diesen Begriff kann die Regelung über die Unterbrechung des Strafvollzugs gemäß § 52 Strafvollzugsgesetz analog herangezogen werden. Danach kann der Strafvollzug dann unterbrochen werden, wenn

- der Gesundheitszustand ständig fremde Hilfe erfordert und die Schwere der Straftat eine Unterbrechung zuläßt oder
- eine spezielle Diagnostik oder Therapie notwendig ist, die in den medizinischen Einrichtungen des Strafvollzugs nicht durchgeführt werden kann.

Abwägungskriterien sind hier einerseits der Gesundheitszustand und die Erfordernisse medizinischer Betreuung und Behandlung und andererseits die Schwere der Straftat, die Haftbedingungen und Möglichkeiten ärztlicher Versorgung in den Einrichtungen des Untersuchungshaftvollzugs. Neben diesen Kriterien, die auf den Strafvollzug zugeschnitten sind, müßten bei der Untersuchungshaft noch die konkreten Haftgründe beachtet werden. Es ist jeweils zu fragen, welchem Zweck die Untersuchungshaft im konkreten Fall, dient (insbesondere der Verhinderung der Flucht oder von Verdunklungshandlungen) und ob sich nicht schon durch den Gesundheitszustand diese Gefahren vermindern oder aufheben. Ferner ist zu prüfen, ob bei den gegebenen Umständen diesen Gefahren nicht auf andere Weise begegnet werden könnte, z. B. durch eine schnelle Sicherung der Beweise.

Haftunfähigkeit ist aber nicht nach den Bedingungen und Erfordernissen der Untersuchungshaft, sondern über die Charakterisierung der Besonderheiten des Gesundheitszustands, welche die Haftfähigkeit ausschließen, zu bestimmen. Die Rechtsprechung in der BRD hat dazu festgestellt, daß der Haftbefehl dann nicht vollstreckt werden darf, „wenn die naheliegende konkrete Gefahr besteht, daß der Beschuldigte durch den Vollzug der Untersuchungshaft schwerwiegenden Schaden an seiner Gesundheit nimmt oder sogar zu Tode kommt“.^{2 3 1 2} Das könnte auch in der DDR die allgemeine Grundlage für die Definition des Begriffs „Haftunfähigkeit“ sein.²

Zur Vorbereitung der Entscheidung bedarf es in solchen Fällen der Hilfe medizinischer Sachverständiger. Staatsanwalt bzw. Gericht haben den Sachverständigen zu befragen, ob der Beschuldigte oder Angeklagte aus medizinischer Sicht durch den Vollzug der Untersuchungshaft schwerwiegenden Schaden an seiner Gesundheit nehmen oder gar zu Tode kommen könnte. Um die Objektivität der Einschätzung zu gewährleisten, sind neben dem behandelnden Arzt in der Sache unvoreingenommene Fachleute heranzuziehen und ggf. auch ein Arzt, der mit den Bedingungen und Möglichkeiten ärztlicher Betreuung und Versorgung im Untersuchungshaftvollzug vertraut ist.

Haftunfähigkeit kann nicht nur im Zusammenhang mit der Prüfung und Entscheidung über die Anordnung der Untersuchungshaft relevant werden, sondern auch während der Untersuchungshaft zur Haftprüfung und zu einer Entscheidung über die Aufhebung des Haftbefehls Anlaß geben. Stellt sich während des Untersuchungshaftvollzugs heraus, daß die ärztliche Betreuung und Versorgung unter Haftbedingungen nicht mehr ausreicht und die Gefahr besteht, daß der Verhaftete durch den weiteren Vollzug der Untersuchungshaft schwerwiegenden Schaden an seiner Gesundheit nehmen oder sogar zu Tode kommen kann, hat der Leiter der Untersuchungshaftanstalt unverzüglich den Staatsanwalt bzw. das Gericht zu informieren, damit die Aufhebung des Haftbefehls geprüft und eine entsprechende Entscheidung getroffen werden kann.

2 Vgl. Karlsruhe Kommentar zur Strafprozeßordnung und zum Gerichtsverfassungsgesetz (Hrsg.: G. Pfeiffer), München 1982, Anm. V/1 zu § 112 (S. 299 f.).

3 Das hat in der 15. Tagung der Volkskammer der DDR am 29. Januar 1990 auch der Generalstaatsanwalt der DDR, Dr. H.-J. Joseph, bekräftigt. Vgl. auch ND vom 30. Januar 1990, S. 3.

Stellung und personelle Zusammensetzung eines Verfassungsgerichts

BERND MARTIN,

Vertragsoberrichter beim Zentralen Vertragsgericht

E. Buchholz und H. Kellner¹ haben in dankenswerterweise die Diskussion zur Schaffung eines Verfassungsgerichts mit in Gang gebracht. Weitere Überlegungen werden zu dieser in der DDR bislang fehlenden rechtlichen Materie erforderlich sein, um möglichst von Beginn der praktischen Arbeiten an über eine der besonderen deutsch-deutschen Situation entsprechende tragfähige materiell- und verfahrensrechtliche sowie organisatorische Grundlage für die Tätigkeit des Verfassungsgerichts verfügen zu können.

Zu H. Kellners Beitrag möchte ich folgende Überlegungen anmerken:

Die der Volkssouveränität gerecht werdende Demokratisierung des gesamten gesellschaftlichen Lebens in der DDR erfordert die konsequente und bedingungslose Durchsetzung der Gewaltenteilung zwischen Legislative, Judikative und Exekutive. Aus diesem Grund ist es fraglich, ob das Verfassungsgericht ein Staatsorgan sein sollte. Damit würde vordergründig der Anschein erweckt, es handle sich bei diesem Gericht um eines der Staatsorgane, die direkt oder unmittelbar als Organe der Obersten Volksvertretung oder der Regierung tätig werden. Aus diesem Grund stimme ich der Auffassung zu, daß das Verfassungsgericht völlig unabhängig von der Volkskammer wirken muß, sehe die Unabhängigkeit doch in einem entschieden weiteren Rahmen als Kellner. Dem Verfassungsgericht sollte das Recht eingeräumt werden, Entscheidungen der Obersten Volksvertretung und der Regierung ganz oder teilweise außer Kraft zu setzen, wenn sie der Verfassung widersprechen. Es ist doch nicht auszuschließen, daß im Ergebnis künftiger Wahlen eine Partei die Zweidrittelmehrheit im Parlament erlangt und dadurch in die Lage versetzt würde, parteipolitische Interessen über Verfassungsgrundsätze zu stellen und auch durchzusetzen. Auch der von Kellner vorgeschlagene Parteienproporz für die personelle Zusammensetzung des Verfassungsgerichts würde diese Gefahr verstärken und eine parteipolitisch beeinflusste Rechtsprechung nicht ausschließen. Wenn auch nicht unbedingt die Forderung erhoben werden sollte, Verfassungsrichter dürften parteipolitisch nicht gebunden sein, sollten doch parteipolitische Aspekte bei den Regelungen über die personelle Zusammensetzung des Verfassungsgerichts weitestgehend außer acht gelassen werden.

Ein personell relativ klein gehaltenes Verfassungsgericht wird sicher den Beifall der Öffentlichkeit finden. Zu Beginn und in den ersten Jahren der Tätigkeit dieses Gerichts wird jedoch der Arbeitsanfall sehr hoch sein, da das in den letzten Jahrzehnten entstandene System von Rechtsvorschriften (im weitesten Sinn) zu einer Vielzahl von Normenkontrollverfahren führen dürfte. Gesetze und andere Rechtsvorschriften stimmen nicht mit der bestehenden Verfassung überein oder harmonieren untereinander unzureichend. Die Fragen der Verfassungsmäßigkeit einer Unzahl nicht ordnungsgemäß verkündeter Rechtsvorschriften oder der Verfassungskonformität von Verordnungen und Anordnungen, die vielfach den Rang eines Gesetzes haben müßten, seien nur angedeutet.

Bei der Festlegung der personellen Stärke des Verfassungsgerichts sollten die in der BRD gesammelten Erfahrungen berücksichtigt werden. Beispielsweise waren 1983 bei den beiden Senaten (jeweils 8 Richter) des Bundesverfassungsgerichts insgesamt 3 946 Verfahren, darunter 3 828 Verfassungsbeschwerden und 75 Richtervorlagen (konkrete Normenkontrolle) anhängig.² Wenn das System der Rechtsvorschriften rechtsstaatlichen Erfordernissen entspricht, kann planmäßig eine personelle Verringerung ins Auge gefaßt werden.

1 Vgl. E. Buchholz, „Zur Volkssouveränität gehört Rechtsstaatlichkeit“, ND vom 23./24. Dezember 1989, S. 10, und H. Kellner, „Überlegungen zur Schaffung eines Verfassungsgerichts“, NJ 1990, Heft I, S. 26 ff.

2 Vgl. K. Schlauch, Das Bundesverfassungsgericht — Stellung, Verfahren, Entscheidungen —, München 1985, S. 44.